

Positionspapier der Unternehmen der Schwarz Gruppe

Anregungen zur praxisgerechten Ausgestaltung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG)

Ausgangssituation

Die Unternehmen der Schwarz Gruppe bekennen sich zu den Klimazielen der Bundesregierung und unterstützen die Transformation zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Als Betreiber eines der größten Filialnetze in Deutschland mit über 4000 Filialen tragen wir Verantwortung für eine nachhaltige Energienutzung. Gleichzeitig zeigt unsere praktische Erfahrung bei der Umsetzung energierechtlicher Vorgaben, dass bestehende Regelungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG) und Energieeffizienzgesetz (EnEfG) in Teilen praxisfern ausgestaltet sind und zu erheblichen wirtschaftlichen Belastungen führen, ohne die angestrebten Klimaziele effektiv zu erreichen.

Mit diesem Positionspapier möchten die Unternehmen der Schwarz Gruppe Anregungen unterbreiten, wie die Regulierungsziele praxistauglich und aufwandsarm erreicht werden können.

Was wir tun

Die Unternehmen der Schwarz Gruppe sind eine international führende Handelsgruppe mit den Sparten Lidl, Kaufland, Schwarz Produktion, PreZero und Schwarz Digits. Mit unserem einzigartigen Ökosystem decken wir den gesamten Wertschöpfungskreis ab: von der Produktion über den Handel bis hin zu Recycling und Digitalisierung.

Als energieintensive Handelsgruppe mit einem umfangreichen Immobilienportfolio sind wir unmittelbar von den Anforderungen des GEG und EnEfG betroffen. Wir verfügen über langjährige Erfahrung im Energiemanagement, sind nach ISO 50001 zertifiziert und haben bereits erhebliche Investitionen in Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen getätigt. Diese praktischen Erfahrungen möchten wir aktiv in die Weiterentwicklung der energierechtlichen Rahmenbedingungen einbringen

Unsere Empfehlungen

1. Gebäudeautomation (§ 71a GEG) – Praxisgerechte Umsetzungsfristen und Schwellenwerte

Die Anforderungen an die Gebäudeautomation sind ein wichtiges Instrument zur Steigerung der Energieeffizienz. Für Unternehmen mit vielen und sehr unterschiedlichen Standorten ist ihre Umsetzung jedoch mit erheblichem organisatorischem und wirtschaftlichem Aufwand verbunden. Insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel müssen Maßnahmen über viele Jahre hinweg geplant und umgesetzt werden.

Problembeschreibung:

Die Transformation des Gebäudesektors hin zu einer höheren Energieeffizienz ist ein zentrales Anliegen, zu dem der Lebensmitteleinzelhandel durch die Implementierung moderner Gebäudeautomationssysteme einen wesentlichen Beitrag leistet. Bereits unter der aktuellen Regelung des § 71a GEG, die Anlagen über 290 kW adressiert, sind z.B. über 90 Prozent des Kaufland-Bestands von den Nachrüstverpflichtungen betroffen. Mit der geplanten Absenkung des Schwellenwertes auf 70 kW ab dem Jahr 2030 wird voraussichtlich das gesamte Filialnetz von Lidl und Kaufland, mit über 4000 Filialen in Deutschland, in die Pflicht genommen. Um diese flächendeckende Umstellung erfolgreich und ohne strukturelle Brüche zu realisieren, regen wir an, die bestehenden Rahmenbedingungen um praxisorientierte Lösungsansätze zu ergänzen.

Da jede Filiale aufgrund ihrer individuellen technischen Infrastruktur eine spezifische Fachplanung für die Integration von Sensorik, Steuerungslogik und Software benötigt, ist die Branche auf hochspezialisierte Ingenieurbüros und MSR-Fachbetriebe (Mess-, Steuer- und Regelungstechnik) angewiesen. Angesichts des eklatanten Fachkräftemangels und der bereits jetzt bestehenden Überlastung dieser Dienstleister regen wir an, die Umsetzungsfristen so zu flexibilisieren, dass sie mit den tatsächlichen Kapazitäten am Markt korrespondieren. Eine zeitliche Entzerrung würde nicht nur die Qualität der Umsetzung sichern, sondern auch einen unverhältnismäßigen Anstieg der Planungskosten verhindern.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Tragfähigkeit geben wir zu bedenken, dass der durchschnittliche Investitionsbedarf von mindestens 100.000 € pro Immobilie bei Amortisationszeiten von 10 bis 15 Jahren eine erhebliche Kapitalbindung darstellt. In diesem Zusammenhang regen wir an, über ergänzende Anreizmechanismen oder eine stärkere Priorisierung nach dem tatsächlichen Einsparvolumen zu beraten, um die Effizienz der eingesetzten Mittel zu maximieren. Zudem könnten bundesweit einheitliche Leitfäden dazu beitragen, die häufig komplexen Zuständigkeitsfragen zwischen Immobilieneigentümern und Anlagenbetreibern zu entwirren. Eine solche Harmonisierung der Schnittstellen würde administrative Hürden abbauen und den Weg für eine beschleunigte, technologieoffene Skalierung der Gebäudeautomation ebnen, die sowohl ökologisch als auch ökonomisch nachhaltig ist.

Handlungsempfehlung:

- Keine höheren Anforderungen ab 2030 im GEG als in der EPBD vorsehen: Die nationale Umsetzung sollte sich strikt an den europäischen Mindestvorgaben orientieren.
- Verlängerung der Umsetzungsfristen: Angesichts der Kapazitätsengpässe bei Planern und ausführenden Unternehmen sind realistische Übergangsfristen erforderlich.
- Flexibilität bei der Zielerreichung: Das Gesetz sollte die nachweisbare Erreichung von Energieeffizienz fordern statt die starre Erfüllung eines definierten Grades (z. B. Grad B). Solange die Effizienz erreicht wird, sollte die Art der Umsetzung flexibel sein.
- Klarstellung in Bezug auf Heizungs- und Klimaanlage erforderlich: Systematisch bezieht sich § 71a GEG auf Heizungs- und Klimaanlage. Es bedarf einer Klarstellung im § 71a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 GEG, dass die Verbräuche der Hauptenergieträger und gebäudetechnischen Systeme, die im Zusammenhang mit Heizungs- und Klimaanlage stehen, kontinuierlich zu überwachen, zu protokollieren und zu analysieren sind.

2. Anforderungen an Beleuchtungssteuerung – Branchenspezifische Ausnahmen

Die Anforderungen an die Beleuchtungssteuerung sollen dazu beitragen, den Stromverbrauch in Nichtwohngebäuden weiter zu reduzieren. Ihre Wirksamkeit hängt jedoch wesentlich von der baulichen

Gestaltung und den betrieblichen Abläufen der jeweiligen Gebäude ab. Im Lebensmitteleinzelhandel bestehen hierbei besondere Rahmenbedingungen, die bei der Ausgestaltung der Vorgaben berücksichtigt werden sollten.

Problembeschreibung:

Ein Großteil der Filialen, insbesondere im Bereich von Kaufland, ist als geschlossenes Gebäude ohne relevanten Tageslichteinfall konzipiert. Tageslichtabhängige Steuerungssysteme können unter diesen Bedingungen keinen nennenswerten Beitrag zur Verbrauchsreduzierung leisten, da künstliche Beleuchtung dauerhaft erforderlich ist. Auch die Vorgaben zur Präsenzsteuerung stoßen in der Praxis an Grenzen. Während der gesamten Öffnungszeiten herrscht in den Filialen kontinuierlicher Publikumsverkehr. Eine situationsabhängige Abschaltung oder Dimmung der Beleuchtung ist daher kaum möglich, ohne die Aufenthaltsqualität und die Sicherheit der Kunden zu beeinträchtigen. Die Umsetzung dieser Systeme ist dennoch mit Investitions-, Wartungs- und Schulungskosten verbunden. In vielen Fällen stehen diese Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlich erzielbaren Einsparungen.

Handlungsempfehlung:

- Branchenspezifische Ausnahmen: Schaffung von Ausnahmeregelungen für Gebäude mit Publikumsverkehr und geschlossene Gebäude ohne Tageslichteinfall.

3. Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen (§ 9 EnEFG) – Bürokratieabbau

Die Verpflichtung zur Erstellung von Umsetzungsplänen soll sicherstellen, dass wirtschaftlich sinnvolle Energieeffizienzmaßnahmen systematisch identifiziert und umgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist ein praktikables, nachvollziehbares und belastbares Bewertungsverfahren.

Problembeschreibung:

Die Wirtschaftlichkeitsbewertung nach DIN EN 17463 berücksichtigt zahlreiche unternehmensindividuelle Parameter, darunter interne Zinssätze, Investitions- und Betriebskosten, Energiepreisprognosen sowie interner Personalaufwand. Diese Faktoren lassen sich nur begrenzt standardisieren und variieren stark zwischen Unternehmen.

Dadurch können die Ergebnisse in erheblichem Maße beeinflusst werden. Eine objektive Vergleichbarkeit und externe Nachprüfbarkeit sind nur eingeschränkt möglich. In vielen Fällen entsteht vor allem zusätzlicher Dokumentationsaufwand, ohne dass daraus ein entsprechender Mehrwert für betriebliche Entscheidungen entsteht. Zudem bestehen in Unternehmen mit zertifizierten Energie- und Umweltmanagementsystemen bereits etablierte Prozesse zur kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz. Die verpflichtende Einbindung externer Sachverständiger führt hier häufig zu zusätzlichen Kosten, ohne dass ein erkennbarer Erkenntnisgewinn erzielt wird.

Handlungsempfehlung:

- Einheitliche Definition der Wirtschaftlichkeit: Schaffung klarer, objektiver Kriterien für die Wirtschaftlichkeitsbewertung von Energieeffizienzmaßnahmen.
- Anerkennung bestehender Systeme: Matrix-Zertifizierung nach ISO 50001 sollte bei Erfüllung der Nachweisverpflichtungen vollständig anerkannt werden.

- Verzicht auf externe Sachverständige: Bei zertifizierten Energiemanagementsystemen sollte auf zusätzliche externe Prüfungen verzichtet werden.

4. Verzahnung GEG und Kommunale Wärmeplanung – Wirtschaftlichkeit sicherstellen

Die stärkere Verzahnung von Gebäudeenergiegesetz und kommunaler Wärmeplanung bietet grundsätzlich die Chance auf eine bessere Abstimmung lokaler Energiesysteme. Ihre Wirksamkeit hängt jedoch von der wirtschaftlichen Umsetzbarkeit ab.

Problembeschreibung:

Einzelhandelsfilialen sind nur eingeschränkt für Wärmenutzung geeignet. Die verfügbaren Potenziale sind häufig gering oder bereits erschlossen. Verpflichtungen zur Umstellung auf Fernwärme oder zur Anbindung an Fern- und Nahwärmenetze sollten daher stets auf einer belastbaren Wirtschaftlichkeitsprüfung beruhen. Pauschale Anschlussverpflichtungen können andernfalls zu unwirtschaftlichen Investitionen führen.

Empfehlung:

- Wirtschaftlichkeitsprüfung: Verpflichtungen sollten nur bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit greifen.
- Kein pauschaler Anschlusszwang: Umstellung von bestehenden Systemen auf Fernwärme sollte nur bei wirtschaftlicher Vorteilhaftigkeit verpflichtend sein.

5. Abwärmenutzung von Rechenzentren (§ 11 EnEfG) – Infrastrukturabhängige Verpflichtungen

Die Nutzung von Abwärme aus Rechenzentren kann einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung fossiler Energieträger leisten. Ihre erfolgreiche Umsetzung setzt jedoch geeignete technische, infrastrukturelle und wirtschaftliche Rahmenbedingungen voraus.

Problembeschreibung:

Der Anteil an wiederverwendeter Energie von Rechenzentren hängt stark von den örtlichen Gegebenheiten ab. Maßgeblich für die Nutzung der Abwärme sind die Nähe zu Wärmenetzen, die technische Anschlussfähigkeit, die Kapazität des Wärmenetzes sowie die Abnahmebereitschaft potenzieller Nutzer. In vielen Regionen fehlen diese Voraussetzungen vollständig. Gleichzeitig können Rechenzentren z. B. aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht immer dort angesiedelt werden, wo entsprechende Voraussetzungen vorhanden sind.

Handlungsempfehlung:

- Anpassung bzw. Ergänzung der Ausnahmen in § 11 Absatz 3 EnEFG hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten. Anpassung des § 11 Absatz 3 Nr. Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 EnEFG und Ergänzung von Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 sowie Satz 3.
- Verzicht auf pauschale Werte: Statt starrer Prozentwerte sollte eine praktikable und bürokratiearme Kosten-Nutzen-Bewertung eingeführt werden.
- Verzahnung der Gesetze: Die Pflicht zur Abwärmenutzung muss an die reale Verfügbarkeit von Netzen und Abnehmern gekoppelt werden. EnEFG und Wärmeplanungsgesetz müssen aufeinander abgestimmt werden.
- Richtwerte für Temperaturniveau und Preis: Festsetzung von Mindesttemperaturniveau und wirtschaftlich tragfähigen Preisen.
- Kein Anschlusszwang: Umstellung von Gas auf Fernwärme ist nicht immer wirtschaftlich.

6. Plattform Abwärme – Überarbeitung der Schwellenwerte für die Meldepflicht (§ 17 EnEFG)

Die Meldepflichten zur Abwärme sollen Transparenz über vorhandene Potenziale schaffen und die Vernetzung von Anbietern und Abnehmern fördern. Ihr Nutzen hängt jedoch wesentlich von der tatsächlichen Umsetzbarkeit der Nutzung ab.

Problembeschreibung:

Unternehmen sind verpflichtet, jährlich umfangreiche Daten zu melden, unabhängig davon, ob eine konkrete Nachfrage oder realistische Nutzungsperspektive besteht. Ab einem bestimmten Verbrauchsniveau werden diese Daten öffentlich zugänglich gemacht.

Einzelhandelsfilialen verfügen in der Regel nur über begrenzte Abwärmepotenziale mit vergleichsweise niedrigem Temperaturniveau. Wirtschaftlich nutzbare Potenziale sind, sofern vorhanden, häufig bereits erschlossen. Erfahrungen aus Gesprächen mit Energieversorgern, Kommunen, Start-ups und Ingenieurbüros zeigen, dass viele Projekte an mangelnder Wirtschaftlichkeit scheitern. Ausschlaggebend sind insbesondere Investitionskosten, Betriebskosten und erzielbare Wärmepreise. Häufig liegt die Wirtschaftlichkeitsgrenze bei etwa 15 Cent/kWh zuzüglich Grundpreis. Eine pauschale Verpflichtung zur Abwärmenutzung kann daher zu Investitionen führen, die langfristig nicht tragfähig sind.

Mit den aktuell veranschlagten Meldepflichten entsteht ein erheblicher Dokumentationsaufwand. Eine stärkere Fokussierung auf wirtschaftlich relevante Potenziale könnte den Nutzen der Plattform erhöhen und gleichzeitig Bürokratie abbauen.

Handlungsempfehlung:

- Überarbeitung von Grenz- und Schwellenwerten für die Meldepflicht: Anhebung der Schwellenwerte auf wirtschaftlich relevante Größenordnungen.
- Mindesttemperaturniveau: Einführung eines Mindesttemperaturniveaus als Voraussetzung für die Meldepflicht.
- Bedarfsorientierte Datenmeldung: Meldepflicht sollte nur bei konkreter Nachfrage oder realistischer Nutzungsmöglichkeit bestehen. Zumindest sollte die Gültigkeit der Datenmeldung solange Bestand haben, bis sich tatsächlich etwas an den Daten ändert.

7. Definition von „Rechenzentrum“ (§ 3 Nr. 24 EnEFG) – Rechtssicherheit schaffen

Für die rechtssichere Anwendung energie- und klimapolitischer Vorgaben ist eine klare und einheitliche Begriffsbestimmung unverzichtbar. Dies gilt in besonderem Maße für den Bereich digitaler Infrastrukturen, der durch eine hohe technische Vielfalt geprägt ist.

Problembeschreibung:

Die derzeitige Definition im EnEFG verwendet den Begriff „Struktur oder Gruppe von Strukturen“, der im deutschen Recht nicht fest etabliert ist. Eine allgemein anerkannte Auslegung existiert nicht. Der Begriff ist auf eine wörtliche Übertragung aus europäischen Rechtsakten zurückzuführen. In der Praxis ist unklar, ob mit dem Begriff „Struktur“ ausschließlich einzelne eigenständige Rechenzentrumsgebäude gemeint sind oder auch Serverräume, Technikflächen oder dezentrale IT-Infrastrukturen innerhalb von Betriebsgebäuden. Bei dem Begriff „Gruppe von Strukturen“ ist unklar, ob mehrere einzelne eigenständige Rechenzentrumsgebäude an einem Standort als ein Rechenzentrum im Sinne des EnEFG gelten und damit in Summe die Anforderungen z. B. nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 EnEFG an die Energieverbrauchseffektivität erfüllen können.

Konkretes Beispiel: Rechenzentrumsgebäude 1 (PUE 1,1) und Rechenzentrumsgebäude 2 (PUE 1,3) befinden sich am selben Standort. Wenn beide als eine "Gruppe von Strukturen" und damit als ein Rechenzentrum betrachtet werden, läge die Gesamt-PUE bei 1,2 (bei gleichem IT-Energieverbrauch). Dies würde die gesetzliche Anforderung (z. B. $PUE \leq 1,2$ für Neubauten) erfüllen, die das Einzelgebäude 2 (PUE 1,3) verfehlen würde. Die fehlende Klarheit erschwert die rechtssichere Einordnung.

Diese Unschärfe erschwert die rechtssichere Einordnung bestehender Anlagen und führt zu Unsicherheiten bei Investitions- und Meldeentscheidungen. Eine präzisere gesetzliche Klarstellung könnte hier zu mehr Transparenz und Planungssicherheit beitragen.

Handlungsempfehlung:

- Begriffsbestimmung: Präzisierung des Begriffs „Struktur“ und „Gruppe von Strukturen“ durch Ergänzung entsprechender Definitionen.
- Begriffsbestimmung: Präzisierung der Definition Rechenzentrum in § 3 Nr. 24 a) EnEFG.

8. Anforderungen an die Energieverbrauchseffektivität (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnEFG) – Flexibilität für Betrieb

Die gesetzlichen Vorgaben zur Energieverbrauchseffektivität sollen effiziente Rechenzentrumsstrukturen fördern. Gleichzeitig unterliegen diese Einrichtungen im laufenden Betrieb erheblichen technischen und marktbedingten Schwankungen. Eine hohe Energieverbrauchseffektivität (auch „power usage effectiveness“ (PUE)) ist eine wichtige Kennzahl für jeden Rechenzentrumsbetreiber. Es ist im Interesse eines jeden Rechenzentrumsbetreibers, eine Energieverbrauchseffektivität so nah wie möglich an 1,0 zu erreichen, was jedoch teilweise nicht in der Macht des Rechenzentrumsbetreibers liegt.

Problembeschreibung:

Für Rechenzentren gelten abhängig vom Datum der Inbetriebnahme vor oder ab dem 01.07.2026 unterschiedliche Anforderungen an die einzuhaltende Energieverbrauchseffektivität (Inbetriebnahme vor dem 01.07.2026: ab dem 01.07.2027 ein PUE $\leq 1,5$ und ab dem 01.07.2030 ein PUE $\leq 1,3$ dauerhaft im Jahresdurchschnitt; Inbetriebnahme ab dem 01.07.2026: ein PUE $\leq 1,2$ dauerhaft im Jahresdurchschnitt zwei Jahre nach Inbetriebnahme.)

Die Energieverbrauchseffektivität ist eine volatile Kennzahl, die teilweise durch den Rechenzentrumsbetreiber, insbesondere im Falle von Colocation, nicht beeinflusst werden kann. Der Energiebedarf der Informationstechnik ist von deren Auslastung abhängig und bei geringer Auslastung entsprechend niedrig. Der Energiebedarf des gesamten Rechenzentrums sinkt jedoch nicht proportional zu dem Energiebedarf der Informationstechnik, da z. B. die Kühltechnik dennoch betrieben werden muss.

Während die Planwerte bei Neubauten in der Regel eingehalten werden können, beeinflussen Auslastung, saisonale Temperaturverläufe, Wartungszyklen und betriebliche Anforderungen die tatsächlichen PUE-Werte im Betrieb. Diese Faktoren lassen sich nur begrenzt steuern. Temporäre Überschreitungen sind häufig nicht Ausdruck mangelnder Effizienz, sondern betriebsbedingt.

Eine differenzierte Betrachtung von Errichtungs- und Betriebsphase sowie saisonale Referenzwerte könnten hier zu mehr Praxisnähe beitragen.

Handlungsempfehlung:

- Schaffung einer Ausnahmeregelung: Planwert für die Errichtung kann beibehalten werden, für den Betrieb muss eine (unverschuldete/auslastungsbedingte/betriebsbedingte) Überschreitung möglich sein, u.a. durch Anerkenntnis des schwankenden Energiebedarfs in der Informationstechnik und Schaffung von Ausnahmen für die Anforderungen an die Energieverbrauchseffektivität in einem neuen § 11 Absatz 3a EnEFG und der Streichung der Bußgeldvorschrift in § 19 Absatz 1 Nr. 5 EnEFG, welche an die Energieverbrauchseffektivität anknüpft.

9. Berichts- und Veröffentlichungspflichten (§ 13 EnEFG) – Harmonisierung mit EU-Recht

Die Erhebung und Veröffentlichung von Energiedaten soll Transparenz schaffen und Vergleichbarkeit ermöglichen. Gleichzeitig sollte der administrative Aufwand verhältnismäßig ausgestaltet sein.

Problembeschreibung:

Die nationalen Berichtspflichten bestehen zusätzlich zu bestehenden EU-Vorgaben und internen Controllingsystemen. Dadurch entstehen parallele Strukturen und doppelte Datenerhebungen. Diese Mehrfacherfassungen binden personelle Ressourcen, ohne dass daraus ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn entsteht. Eine stärkere Harmonisierung könnte hier Entlastung schaffen.

Handlungsempfehlung:

- Harmonisierung zur Bürokratievermeidung: Die Berichts- und Veröffentlichungspflichten nach § 13 EnEFG und Anlage 3 müssen dringend mit den entsprechenden EU-Richtlinien zusammengeführt werden.
- Vermeidung von Doppelstrukturen: Bestehende Berichtspflichten sollten angerechnet werden.

10. Regulatorische Inkonsistenz und Doppelbelastung durch EDL-G und EnEFG

Energieeffizienz muss ökonomisch sinnvoll und administrativ handhabbar bleiben. Eine Vereinheitlichung der Gesetze ist kein Privileg für Unternehmen, sondern die Voraussetzung dafür, dass die gesteckten Einsparziele der EED (EU-Energieeffizienzrichtlinie) in der Praxis überhaupt erreicht werden können.

Problembeschreibung:

Die aktuelle Rechtslage im Bereich der Energieeffizienz stellt Unternehmen in Deutschland vor erhebliche administrative und strategische Hürden. Das Kernproblem liegt in der parallelen Existenz zweier Regelwerke – dem Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) und dem Energieeffizienzgesetz (EnEFG) –, die zwar ähnliche Ziele verfolgen, aber auf widersprüchlichen Logiken basieren. Während das EDL-G ein punktuelles Energieaudit (DIN EN 16247-1) als ausreichend erachtet, verlangt das EnEFG ab einem durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von 7,5 GWh ein vollumfängliches Managementsystem (ISO 50001).

Empfehlung:

- Konsistenten Regulierungsrahmen schaffen: Vereinheitlichung und Harmonisierung des Energieeffizienzgesetzes (EnEFG) und des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G), u. a. Vereinheitlichung des Unternehmensbegriffs, Harmonisierung von Schwellenwerten, Zusammenführung von Auditzyklen und Berichtspflichten.
- Nachweispflichten: Im Rahmen der Nachweispflichten sollte der Nachweis entweder eines zertifizierten Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 oder eines zertifizierten Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001 (oder EMAS) ausreichend sein.
- Schwellenwerte: Anhebung der Schwellenwerte entsprechend der Vorgabe aus Art. 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 auf 23,6 GWh des jährlichen, durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauchs.

Ausblick

Die Unternehmen der Schwarz Gruppe unterstützen die Klimaziele der Bundesregierung und sind weiterhin bereit, ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten. Gleichzeitig zeigt unsere praktische Erfahrung, dass die bestehenden Regelungen im GEG und EnEFG in Teilen überarbeitet werden sollten, um Klimaschutz, Wirtschaftlichkeit und praktische Umsetzbarkeit in Einklang zu bringen.

Kontakt



Schwarz Corporate Affairs GmbH & Co. KG
Public Affairs | Hauptstadtrepräsentanz